

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57  
Winterfeldstr. 21 (Herausgeber: Emil Wittmar)  
Fernsprecher Amt Köpenick Nr. 27 46

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Frauentriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis  
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mk.  
(abfl. 14 tägiger Beilage: „Die Sozialistische“)

## Berufs- oder Betriebsorganisation.

Die Frage der Berufsangehörigkeit einzelner Berufsarbeiterrunden in Gemeindebetrieben war schon des Öfteren Gegenstand des Streites zwischen dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und den in Betracht kommenden Berufsverbänden. Während alle Gründe der Angehörigkeit für die Zusammenfassung der Gemeinde- und Staatsarbeiter in einer Betriebsorganisation wie sie unser Verband ist, wieder verlangen die Berufsverbände, daß sich die gemeinsamen Arbeiter ihren Berufsverband anschließen, weil man dann die deutsche Gewerkschaftsbewegung sich nach der Berufsangehörigkeit gliedert. Größtenteils praktische Bedeutung hat der Streit zwar nie erlangt, dafür tobte er in der Theorie gewissermaßen so heftiger. Dies hat seine verschiedenen Gründe, die alle aufzählen hier zu weit führen würde. Tatsache ist aber, daß der Gemeindearbeiterverband bei seiner verhältnismäßig letzten Gründung im Jahre 1896 keine inaktivere nennenswerten Gruppen in Berufsverbänden organisierter Gemeinde- und Staatsarbeiter vorzufinden hat. Wo vereinzelt organisierte Arbeiter vorhanden waren, bandelte es sich in der Regel um solche mit kurzer und kurzer Dienstdauer oder um solche, die ihre Mitarbeitrechte in einem Verband.

Nur sie früher einmal beigetreten waren, nicht anzufachen wollten. Der Fehler, der die Gemeinde- und Staatsarbeiterrunden gegen die eigentlichen Arbeiter absetzt in die Reihen der Berufsverbände, die an der Tagesordnung waren, in Verbindung mit der Tatsache, daß die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf beruflicher Grundlage unmöglich war, hatten zur Folge, daß die Berufsverbände für eine besondere Rolle spielen. Ihre Vertreter streben im Gemeinde- und Staatsdienst zu gewinnen, die sich ihnen gegen-

über ablehnend verhielten. In manchen Gewerkschaftskreisen gästen Gemeinde- und Staatsarbeiter als überhaupt nicht organisationsfähig. Nachdem nun unser Verband diese Anschauung durch die Tat widerlegt hat durch Schaffung einer starken Organisation, erinnerten sich von Zeit zu Zeit einzelne Ortsvereinigungen der Berufsverbände, daß noch einige wenige Berufsangehörige in öffentlichen Betrieben vorhanden sind, die man vielleicht gewinnen könne. Sie trüben bei der Agitation in den meisten Fällen auf Mitglieder unseres Verbandes, und daraus entstand da und dort ein kleiner Grenzstreit.

In letzter Zeit scheint in dem Vorgehen der Berufsverbände an einzelnen Orten Etwas zu liegen; teilweise kann man geradezu von einem Kesseltreiben gegen uns reden. In Dresden gründet der Metallarbeiterverband eine „kombinierte Facharbeiterbranche“ für die städtischen Betriebe, weil nunmehr „alle Hemmnisse und Widerstände vorrevolutionärer Tage beseitigt sind. So daß auch die Metallarbeiter der städtischen Betriebe sich zur Ehre anrechnen müssen, gewerkschaftlich organisiert zu sein.“ In Bremerhaven, Westmünde und Lohse hat die durch die Revolution erzwungene größere Freiheit so gewirkt, daß eine Konferenz der beteiligten Verbände

unter dem Vorhug des Gewerkschaftsfortschritts unseren Kollegen folgende Resolution zur Anerkennung verlesete:  
Der Eisen- und Gemeindearbeiterverband verpflichtet sich, sämtliche Agitatoren zu unterstützen. Jegliche Reuevorhaben der Berufs- und Hilfsvereine oder Transportsarbeiter werden ihrer Vereinsorganisationen zugewiesen.  
Dies sind nun zwar nur Ausnahmefälle, die der Unkenntnis der Verhältnisse in Gemeinde- und Staatsbetrieben seitens eifriger Verbandsfunktionäre der Berufsverbände, ihren W-

### Die Freiheit spricht:

Gebunden lag ich im tiefsten Turm der Zeit,  
fern von Luft und Winden, von Sonne und Sternen weit,  
alle Glieder geschnürt mit Eisenketten, mit goldenen Stricken,  
über dem Haupt ein schwarzes Netz, um nicht den Tag zu erblicken,  
Trauer und Scham im Herzen, Groll und Gram im Blut  
saß ich im dunklen Verließ in wasserklingender Hüt,  
Wolken wehten über meine Trübsal.

Da geschah es . . . An jenem nebelbeleuchten Tag  
bebten die starken Mauern unter Donnerchlag.  
Bis in den Grund erschütterte wankte der Turm.  
Jede Bastille erlebt ihren Bastillenturm.

Volk stieß die Tore des Zwingers auf,  
holte mich aus der grauen Gruft heraus,  
löste mich aus den Ketten, Stricken, Netzen und Banden . . .  
Wieder bin ich frei unter freiem Himmel gestanden.  
Glorreicher Tag der Tat!

Volk, nun führ ich dich!  
Volk, schließe enger den Ring um mich!  
Halt du mich aus dem Kerker befreit,  
hüte mich gut! Sie halten schon wieder den Käfig bereit.  
Volk, nicht müde werden! Wach sein! Zaudere nicht!  
Höre und merke, was die Stimme der Freiheit spricht!

Alle rufen dich jetzt in meinem Namen an,  
jedes Werk wird unter meinem Zeichen getan,  
und doch kenne ich viele nicht, noch ihre Tat,  
weiß nichts von ihrem Irrtum und falschen Rat.

Volk, ich mir im großen Werke bei!  
Halte dich selbst gebunden! Dann deibt die Freiheit frei!  
Karl Bröger.

unter dem Vorhug des Gewerkschaftsfortschritts unseren Kollegen folgende Resolution zur Anerkennung verlesete:

Der Eisen- und Gemeindearbeiterverband verpflichtet sich, sämtliche Agitatoren zu unterstützen. Jegliche Reuevorhaben der Berufs- und Hilfsvereine oder Transportsarbeiter werden ihrer Vereinsorganisationen zugewiesen.

Dies sind nun zwar nur Ausnahmefälle, die der Unkenntnis der Verhältnisse in Gemeinde- und Staatsbetrieben seitens eifriger Verbandsfunktionäre der Berufsverbände, ihren W-

Sprung verdanken. Immerhin neigen sich aber die Fälle, in denen wir mit Berufung auf angebliche Beschlüsse des Nürnberg-berger Gewerkschaftskongresses angegriffen werden und unterem Verband das Erstarrrecht bestritten wird. Nicht selten werden die Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes verlesen, um zu zeigen, daß nur Berufs- und Industrieverbände in der deutschen Gewerkschaftsbewegung anerkannt seien. Demgegenüber muß darauf verwiesen werden, daß zwar der Gewerkschaftskongreß die von uns beantragte Aenderung der Satzungen abgelehnt hat, weil er die Betriebsorganisation im allgemeinen nicht anerkennen wollte, daß er aber gegen wenige Stimmen den Antrag einer besonders eingeleiteten Kommission angenommen hat, der lautet:

„Die Kommission hält die Aenderung der Satzungen hinsichtlich der Organisationsform nicht für notwendig. Sie erklärt aber, daß die davon abweichenden organisatorischen Eigenheiten von Organisationen, die bisher der Generalkommission angeschlossen waren, anerkannt werden.“

Mit der Annahme dieses Antrags ist klar und klar gesagt, daß die von den übrigen Gewerkschaften abweichende Organisationsform des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter als gleichberechtigt anerkannt wird. Wir müssen also für uns in Anspruch nehmen, daß die in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter, einschließlich der Berufsarbeiter, nicht noch einer bestimmten Gewerkschaftsablone, sondern nach Gründen der Zweckmäßigkeit organisiert werden. Es ist gar nicht zu bestritten, daß für Privatbetriebe im allgemeinen, wenn auch nicht ganz ohne Ausnahmen, die Form der Berufs- und Industrieorganisation die zweckmäßigste ist. Für die Gemeinde- und Staatsbetriebe reicht sie aber nicht aus, weil der gewerkschaftliche Zweck, die Erriingung einer Lohn- und Arbeitsverhältnisse, durch Berufs- und Branchenorganisation hier nicht erreicht werden kann. Die kleinen Berufsverbände, die ihr früheres Mitgliederzählen bei den städtischen Handwerkern mit der Wahrgelungsgewalt entschuldigen, bekämpfen heute schlankwegs, der Gemeindegewerkschaftverband habe für die Handwerker nicht genug geleistet, die Berufsorganisation könne ihnen heute größere Vorteile bringen.

Wäre das richtig, dann könnte im Interesse der städtischen Handwerker nichts dagegen eingewendet werden, wenn sie sich der Berufsorganisation anschließen würden. Jeder städtische Arbeiter, der auch nur kurze Zeit im Gemeindebetrieb tätig ist, weiß aber, daß das nicht möglich ist.

Zunächst einmal treten die Gemeinde- und Staatsbetriebe im allgemeinen mit der Privatindustrie nicht in Wettbewerb; sie stellen insbesondere keine Waren für den Markt her. Der Handwerker in einer Maschinenfabrik, die für den Markt produziert, hat gleiche Interessen mit seinem Kollegen in anderen gleichartigen Betrieben und muß mit ihnen im Wanner bleiben, wenn er seine Wohnverhältnisse verbessern will. Der Handwerker im Gemeindebetrieb stellt keine Marktware her, die mit den Erzeugnissen der Industrie konkurrieren muß; er ist vielmehr Reparaturhandwerker, der durch seine Tätigkeit den Betrieb im Gange erhält, also für den Produktionsprozeß direkt nicht in Betracht kommt. Die wenigen Ausnahmen betätigen nur die Regel. Dementsprechend erfolgt auch die Entlohnung nach anderen Grundsätzen als den in der Industrie üblichen. Gemeinde und Staat sind nun einmal dadurch, daß sie außerhalb der Konkurrenz stehen und noch mehr durch ihre öffentlich-rechtliche Stellung Arbeitgeber besonderer Art. Ihre besondere Stellung im Wirtschaftsleben ermöglicht ihnen nicht nur ein besonders hohes Maß der Entlohnung ihrer Arbeiter; ihre öffentlich-rechtliche Stellung verpflichtet sie dazu, Gemeinde und Staat beschäftigten Beamte in großer Zahl, deren besondere Rechte und Vorteile nicht ohne Einfluß auf die bei der gleichen Verwertung beschafften Arbeiter Markt sein können. Zudem erweist sich besonders im Gemeindebetrieb eine besondere Arbeitsverteilung, und in die Verantwortung des in der Form der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf die Gemeindegewerkschaft übertragen wurde. Die Zahlung kurzer Arbeitsverhältnisse, Lohnzahlung an Wochen-

feiertagen, bei militärischen Übungen und Kriegsdienst, bei Krankheit und Sommerurlaub und endlich Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Pension) sind die Kennzeichen der gemeindlichen Arbeitspolitik. Die Löhne werden so festgesetzt, daß das Prinzip des Grundlohnes mit Dienstalterszulagen entsprechend dem Beamtengehaltstarif zur Anwendung gelangt, entgegen dem in der Privatindustrie vorherrschenden Prinzip der Bezahlung nach Leistung. Bei den anders gearteten Verhältnissen im Gemeinde- und Staatsdienst kann übrigens angenommen werden, daß bei einem Teil der Arbeiter die Leistung mit dem Dienstalter größer wird infolge der größeren Vertrautheit mit den Dienstverhältnissen, so daß in diesem Fall die Dienstalterszulagen als Ausgleich für die höhere Leistung angesehen werden können.

Angesichts dieser Tatsachen unterliegt es keinem Zweifel, daß der Handwerker im Gemeinde- und Staatsdienst wenig oder gar keine Berührungspunkte hat mit dem Berufsgenossen in der Industrie, dafür aber eine weitgehende Interessengemeinschaft mit allen übrigen Arbeitern im Gemeinde- und Staatsbetrieb. Eine Einwirkung auf die sozialen Leistungen des Arbeitgebers ist nur der Gesamtheit der Beschäftigten möglich, denn es kann keine Branchenvereinigungen geben, die nicht nach Branchen, sondern nach Betrieben geregelt werden muß. Endlich kann der Lohn nicht den schwankenden Konjunkturen in der Industrie angepaßt werden, sondern richtet sich gleichfalls nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde und des Staates.

Hier ist nun der Punkt, wo einzelne Berufsverbände da und dort den im Gemeinde- und Staatsdienst stehenden Handwerkern einreden würden, wenn sie nur erst in den Berufsverband eintreten, dann würden sie neben den sozialen Leistungen die in der Privatindustrie üblichen Tariflöhne erhalten. Abgesehen davon, daß das noch nicht einmal immer ein Vorteil wäre, zeigt uns die nähere Überlegung die Unmöglichkeit dieser Versprechungen. Eines schließt das andere aus. Entweder Annäherung an das Beamtenentlohnungssystem mit sozialen Leistungen oder Industrieentlohnung. Ein Teil der Gemeinden will nämlich das Letztere, und besonders in Rheinland-Westfalen bei das Industrieentlohnungssystem seine Anhänger in den streifen der gemeindlichen Arbeitgeber. Der Uebergang zum Industrieentlohnungssystem würde nämlich radikal vorgenommen, die Gemeinden von allen sozialen Verpflichtungen befreien und den Arbeitern den Anbruch auf Lohnzahlung bei Krankheit, Gewährung von Ruhelohn usw., den sie mit jahrzehntelanger Dienstreit bei niedrigem Lohn erworben haben, illusorisch machen. Hier ist Verzicht am Platze. Die Bestrebungen der Berufsverbände auf Gleichstellung der städtischen Handwerker mit der Industrie-Berufsgruppe würden unfehlbar zu einer schweren Schädigung der Interessen der Gesamtheit der Gemeinde- und Staatsarbeiter führen.

Erscheinen so die neuerdings aufgetretene Bestrebungen einzelner Berufsverbände nicht wünschenswert vom Standpunkt des städtischen und staatlichen Arbeiters, so sind sie es noch weniger vom Standpunkt der Allgemeinheit. Die Durchführung des Prinzips der Berufsorganisation und die Einführung der Branchenlöhne der Industriegruppenstarife würde in Gemeindebetrieben zur Folge haben, daß die Arbeiter nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten und Grundätzen entlohnt würden, wie sie eben in den einzelnen Branchen gerade üblich sind. Abgesehen davon, daß das für die Gemeindegewerkschaft geradezu eine Unmöglichkeit wäre, würden sich die Arbeiter dieses Zustand auf keinen Fall gefallen lassen. Für die Gemeinden käme in Betracht, daß sie empfangen wären, um überhaupt bei Festsetzung der Löhne mitreden zu können, sich den städtischen Arbeitsverhältnissen, die in Betracht kommen, anschließen, wo ihre Stimme nur im Verhältnis ihrer Arbeitskraft zur Geltung käme. Die Entscheidung über einen und den anderen Teil der Gemeindegewerkschaften würde den auf Grund der dem städtischen „Handwerker“ in Gemeindebetrieben im allgemeinen und den Arbeitgeberverbänden zugesprochen. Die weitere Folge wäre die Unmöglichkeit jeder

Nebersticht über Lohnausgaben und die Notwendigkeit dauernder Lohnverhandlungen, da die verschiedenen für die Gemeinde maßgebenden Tarifverträge nicht gleichzeitig ablaufen und erneuert werden. Die größte Gefahr besonders für die lebenswichtigen Betriebe der Gemeinden und des Staates würde aber eintreten, wenn die Tarifverhandlungen irgendeiner Berufsgruppe scheitern und die Arbeit niedergelegt wird. In diesem Fall müßten nicht nur die Berufsgruppen in den lebenswichtigen Gemeinde- und Staatsbetrieben jeweils mitstreifen, es bestünde auch bei den besonders gearteten Verhältnissen der öffentlichen Betriebe die Gefahr des jedesmaligen Generalstreiks aller Beschäftigten. Das kann kein vernünftiger Mensch wollen.

In die Enge getrieben, erklären die Funktionäre der Berufsverbände, daß sie das auch nicht wollen, sondern nur einen größeren Einfluß auf die Tarifverträge mit den Ge-

meinden. Hier ist aber der Einfluß der Berufsarbeiter und Handwerker ohne weiteres gegeben durch die Betriebsräte, Arbeiterausschüsse, Lohnkommissionen, daß eine weitere Komplizierung durch die Vertreter aller möglichen Berufsverbände nur eine unnötige Erschwerung bedeutet, wenn nicht gar störende Nebenwege bewirkt werden.

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die da und dort den städtischen und staatlichen Handwerkern gemachten Versprechungen seitens einzelner Funktionäre der Berufsverbände unerfüllbar sind und die Zersplitterung der Gemeinde- und Staatsarbeiter in einer Reihe von Berufsverbänden ihnen nicht zum Vorteil, sondern zum Nachteil gereichen müßte. Die zweckmäßigste Organisationsform für Gemeinde- und Staatsbetriebe ist und bleibt die Betriebsorganisationsform, wie sie im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter gegeben ist.  
R. Seemann.

**Aus dem Städtiegebiet Hamburg, Altona, Wandsbef, Harburg a. G.**

**Altona.** Nachdem verschiedene Verbesserungen, wie Verlängerung des Urlaubs und der Lohnzahlung im Krankheitsfall, durch Eingebittene zum Nachdruck geäußert waren, führten die Arbeiterverbände zum Abschluß eines Tarifvertrages. Der Vertrag gilt vom 1. Juli 1919 bis zum 31. März 1920. Er umfaßt alle städtischen Arbeiter und Angestellten, soweit diese der tariflichen Lohnabstufung unterstellt sind. Die Lohnabstufung ist in 5 Klassen unterteilt, die nach der Dauer der Dienstzeit und nicht nach der Beschäftigung des Arbeiters ist besonders geregelt und als Anhang zum Tarif beigefügt.

Die Arbeitszeit endet an den Sonnabenden eine halbe Stunde, an den Vorabenden vor den heißen Risten zwei Stunden früher ohne Lohnabzug. Die Einrichtung der Wechsellöhne ist Gegenstand besonderer Vereinbarung. Regelmäßige Schichtarbeiter sind von dem früheren Arbeitslohn ausgenommen.

Wochenfeiertage werden vom Lohn nicht in Abzug gebracht, wird an solchen Tagen gearbeitet, erfolgt Doppellohnzahlung.

Ueberschichtarbeit wird mit 25 bzw. 50 Proz. Aufschlag vergütet, sofern nicht dienstplanmäßige Sonn- und Nachschichtarbeit vorliegt. Angelernte Arbeiter werden als eine halbe bzw. volle Lehrjahre berechnet. Die Lohnsätze ergeben sich aus der Lohnabstufung. Diese gilt für alle städtischen Verwaltungen. Zum Anfangslohn kommen in jährlichen Zwischenräumen Lohnzulagen. Der Höchstlohn wird mit Beginn des fünften Dienstjahres erreicht. Die Einrückung in die neue Lohnabstufung erfolgt nach der zurückgelegten ununterbrochenen Dienstzeit. Kriegsdienstzeit der städtischen Arbeiter gilt als Beschäftigungszeit. Bei den unfähigen Arbeitern jedoch nur, wenn sie vor ihrer Einberufung bereits bei der Stadt beschäftigt waren. Den erst nach ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst und den aus der Gefangenschaft zurückkehrenden Arbeitern werden, wenn sie innerhalb acht Wochen nach ihrer Entlassung ohne vorher anderweitig tätig gewesen zu sein, die Beschäftigung bei der Stadt aufgenommen, zwei Alterszulagen wenn sie der Lohngruppe 1 und eine Lohnzulage, wenn sie den Lohngruppen 2, 3 und 4 angehören, gezahlt.

Bei Beförderung tritt der Arbeiter in die seinem bisherigen Lohn nächsthöhere Lohnstufe der neuen Lohngruppe ein.

Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und der Erholungsurlaub sind bereits in Nr. 22 der „Gewerkschaft“ veröffentlicht. Sie decken sich mit den Bestimmungen für die gemeindefremden Staatsarbeiter. Versicherungszeiten mit 30 Wochen nicht unterbrochenen Dienstleistungen werden zusammengezeichnet. In die Krankheit die Höhe eines Betriebsunfallfalls, so wird bei volle Lohn abzüglich der verbleibenden Leistungen in allen 7 Monaten ohne Kürzung für die volle Dauer der Dienstleistung gezahlt. Später als 13 zum Ende des Jahres der Lohn für unverschuldete Betriebsunfälle wird der Lohn bis zu einem hohen Tage fortgesetzt, anlässlich der Aufstellung eines neuen Tarifvertrages. Die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Wunden, Verletzungen mit städtischen oder städtischen Beamten. Entgelt oder andere Entschädigung kommt zur Anwendung. Das ist bei Tagen in der von dem Arbeiter bei Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Geburts- und Todesfällen in der

Romane (Ehefrauen, Eltern, Kinder, Geschwister), bei schweren Erkrankungen der verbleibend genannten Familienmitglieder, soweit die Krankheit des Arbeiters zur verlässlichen Pflege erforderlich ist. Der Arbeiter erlangt den Lohn der betreffenden Arbeitergruppe zu der sie gehören und eine Vorkostenzulage von 50 Pf. bis 2 Mk. für den Tag. Die Zulage wird auch bei vorübergehender Tätigkeit als Arbeiter gezahlt. Für besondere Entschädigungen werden Funktionszulagen von 50 Pf. bis 2 Mk. gezahlt. Die Berechnung erfolgt für halbe und volle Tage. Gehaltsgeld fällt fort, dafür liefert die Stadt Verpflegung, Schmutzwäsche wird durch Lieferung von Schmutzwäsche ersetzt. Dienstkleidung bzw. Sachzulagen unterliegen noch besonderer Regelung. Kündigungsfrist besteht für die ersten sechs Monate der Beschäftigungsdauer nicht. Nach der Zeit tritt 14tägige Kündigungsfrist ein.

Sämtliche beim Diensteintritt im Vollbesitz der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeiter erlangen Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach den Grundätzen für die Bewilligung von Ruhegeld für die städtischen Arbeiter vom 23. September 1911. Als Ruhegeld gilt der in der Lohnabstufung als Grundlohn bezeichnete Teil des neuen Lohnsatzes mit einem Aufschlag von 25 Proz. Die Entlassung ruhegeldberechtigter Arbeiter kann nur erfolgen durch den Magistrat nach Anhörung einer Disziplinarcommission, der zwei Mitglieder des Arbeiterausschusses, zwei Vertreter der Betriebsleitung und ein unparteiischer Vorsitzender angehören. Der Beschuldigte kann sich bei der Verhandlung vor der Disziplinarcommission eines Vertreters bedienen.

Als Arbeitervertretungen sind vorbehaltlich neuer reichsgesetzlicher Bestimmungen zunächst Betriebsausschüsse und aus den Reihen derselben ein Arbeiterausschuss gebildet worden. Änderung oder Aufhebung des Tarifvertrages kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist eintreten. Erfolgt eine Kündigung zum 31. März 1920 nach, ruft der Tarif stillschweigend weiter.

Eine besondere Schlussbestimmung sieht vor, daß, falls den Beamten während der Tarifdauer eine einmalige oder Erhöhung der laufenden Teuerungszulage zugesagt wird, auch die Arbeiter in gleicher Weise bedacht werden. Sollten die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Verabfolgung der den Beamten gewährten laufenden Teuerungszulage ermöglichen, sollen auch die Arbeiter eine entsprechende Veränderung ihrer Bezüge vornehmen lassen. In den folgenden Bestimmungen kommen noch Kinderzulagen in Höhe von 1,50 Mk. pro Kind und Tag.

**Lohnabstufung für männliche Arbeiter:**

	Gruppe 1		Gruppe 2	
	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche
1. Jahr . . . . .	15,10	90,90	15,08	90,80
2. . . . .	15,30	91,80	15,08	90,80
3. . . . .	15,68	94,80	15,07	90,80
4. . . . .	15,97	95,80	15,00	90,80
5. . . . .	16,16	97,80	15,08	90,80
	Gruppe 3		Gruppe 4	
1. Jahr . . . . .	15,80	94,80	16,00	100,80
2. . . . .	16,18	96,80	17,18	102,80
3. . . . .	16,16	98,80	17,17	104,80
4. . . . .	16,80	100,80	17,80	106,80
5. . . . .	17,18	102,80	18,18	108,80



Arbeiterinnen in Anstalten:

	Gruppe 1		Gruppe 2	
	pro Tag Mk.	pro Woche Mk.	pro Tag Mk.	pro Woche Mk.
1. Jahr . . . . .	11,57	89,40	12,23	78,40
2. " . . . . .	11,90	71,40	12,57	76,40
3. " . . . . .	12,23	73,40	12,90	77,40
4. " . . . . .	12,57	75,40	13,23	79,40
5. " . . . . .	12,90	77,40	13,57	81,40
Gruppe 3				
1. Jahr . . . . .	12,20	77,40	13,90	83,40
2. " . . . . .	13,23	79,40	14,23	85,40
3. " . . . . .	13,57	81,40	14,57	87,40
4. " . . . . .	13,90	83,40	14,90	89,40
5. " . . . . .	14,23	85,40	15,23	91,40

Vergütung gewährte seinen Arbeiterinnen die Beschäftigungsbeihilfe nach den Hamburger Bestimmungen. In gleicher Weise werden auch die Lohnsätze nach Verlängerung der Wartezeit für Wohnzulagen geregelt. In Beratung befindet sich eine neue Arbeiterordnung.

**Wandbet.** Auch diese Stadtverwaltung zählt die Beschäftigungsbeihilfe wie sie die Hamburgischen Monatsarbeiter erhalten. Eine neue Arbeiterordnung ist in Vorbereitung. Die Kürzung der Wohnzulagenwartezeit wurde wie in Hamburg vorgenommen. Das gleiche geschah mit Lohnfortzahlung und Erholungsurlaub. Die Paternenwärter werden voll beschäftigt und in die entsprechende Lohnklasse eingestuft.

**Wilhelmsburg a. Elbe.** Die dortigen Gemeindefürsorgearbeiter haben sich der Organisation angeschlossen. Mit Wirkung vom 1. April 1919 ab wurde ein Tarifvertrag vereinbart, der bis 30. September 1919 Gültigkeit hatte. Vom 1. Oktober d. J. trat ein neuer Tarif in Kraft, der bis 31. Dezember 1919 läuft. Er zeigt folgende Lohnsätze: Ungelehrte Arbeiter Tageslohn 18,20 Mk.; angelernte Arbeiter 19 Mk.; gelehrte Arbeiter 20,90 Mk. Jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 15 Jahre täglich 8 Mk., bis zum 16. Jahre 8 Mk., bis zum 17. Jahre 11,20 Mk., bis zum 18. Jahre 14,40 Mk., bis zum 19. Jahre 16 Mk. Zielarbeiter außerdem ein Zuschlag von täglich 1 Mk. Für gesetzliche Feiertage wird der Lohn gezahlt. Die Höhe für Wohnkostenzuschüsse regeln Gemeindefürsorge und Tarifkommission gemeinsam. Ueberstunden bis zur Gesamtdauer von zwei Stunden täglich werden mit 25 Proz., alle übrigen mit 50 Proz. Zuschlag entschädigt. Die Mitarbeiterzulagen fallen fort, doch soll die Lohnsteigerung mindestens 2 Mk. täglich betragen. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erfolgt nach sechsmonatlicher Beschäftigung unter Anrechnung der gesetzlichen Zulagen. Unbeschäftigte erhalten jedoch nur die Hälfte des Lohnzuschusses für Krankenpflege. Bei Krankheitsbehandlung wird das Gehalt der Krankenkasse in Anrechnung gebracht. Letztere Zahlung tritt jedoch erst nach einjähriger Beschäftigung ein, dann aber auf die Dauer von sechs Wochen, bei längerer Beschäftigungsdauer bis zu 12 Wochen. Erholungsurlaub erhalten die Arbeiter nach einem Dienstjahr drei Werktage, nach zwei Dienstjahren vier Werktage, nach fünf Dienstjahren eine Kalenderwoche mit Lohnfortzahlung. Ständige Arbeiter unterliegen einer Kündigungspflicht von 14 Tagen.

**Garburg a. Elbe.** Der bestehende Tarifvertrag wurde bis 30. November d. J. verlängert, doch sollen die neu zu vereinbarenden Löhne vom 1. Juli 1919 ab gezahlt werden. Der Magistrat bezieht meist Zuschläge, die durch Beschwerden beim Bürgerbeauftragten beseitigt wurden. Es werden gezahlt für a) voll-erwerbssfähige ungelernete Arbeiter 15 Mk., b) angelernte Arbeiter 16,10 Mk., c) gelehrte Arbeiter 17,40 Mk. pro Tag, d) 30 Proz. Lohnsteigerung für die Arbeiterinnen. Der Tarifvertrag wurde von den Arbeitern zum 30. November gekündigt. Neue Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Verschiedene Verbesserungen erfordern die Anstellungsbedingungen der Schulwärter. So wurde die Reinigung der Schulräume von dem Magistrat übernommen, die Vergütungen für Materialien erhöht und festgelegt, daß die Beschäftigten nach den Grundätzen für Angestellte erfolgt. Dem Personal des Städtischen Krankenhauses wurde schrittweise ein am 11. Juli vereinbarter Sonderarif die 45stündige Arbeitswoche und monatliche Erhöhung der Lohnsätze. Von eingeleitete Verhandlungen. Der Tarif laut bis 30. September. Brachten für nächste Angehörte eine 17prozentige, für männliche eine 15prozentige Lohnsteigerung und Vergütung der nachst zu leistenden Dienstbereitschaft mit 1,50 Mk. Das Ergebnis dieser Verhandlung bedarf noch der Zustimmung der Stadtverwaltung. Zustimmung ist mit Sicherheit zu erwarten.

**Cuxhaven.** Der Magistrat erklärte sich bereit, die Beschäftigungsbeihilfe in gleicher Weise wie in Hamburg an die städtischen Arbeiter zu zahlen.

Rus Politik und Volkswirtschaft

Politisches.

**Wegen die Reaktion.** Es zeigt sich immer unzweifelhafter, daß die Reaktion von rechts wieder Oberwasser gewinnt und es bereits wieder zu den bekannten Demonstrationen der höheren Schichten, Studenten usw. im Berliner Reichstag gebracht hat, die seinerzeit kurz vor Ausbruch des Signal zu dem ungeliebten „Stabsbad“ gaben, das uns auf Jahrzehnte in so namenloses Gedächtnis brachte. Dagegen haben am Sonntag, den 10. Oktober, in Groß-Berlin mehrere große Protestversammlungen der Arbeiter Stellung genommen und folgender einstimmig beschlossener Resolution:

„Immer klarer und deutlicher entblüht die deutsch-nationale und alldemokratische Reaktion ihr Ziel, die kaiserliche Monarchie und die alte volksherrliche Herrschaft einer reaktionären Wende wieder aufzurichten. In schamloser Demagogie werden die jetzigen wirtschaftlichen und politischen Schwerküsten, unter denen das deutsche Volk leidet, die nur eine Folge der verabschiedeten Politik jener reaktionären Parteien sind, ausgeblüht, um Stimmung zu machen gegen Republik und Demokratie. Man schämt sich auch nicht, die allseits dem Feldmarschall Hindenburg eingegedachte Richtung als Vorposten zu antinationalen, rassistischen Demonstrationen zu benutzen, zu denen man insbesondere auch Schüler miteinbezieht. Die Versammelten sind sich bewußt, daß die breiten Volksmassen Rechte und Freiheit nur auf dem Boden der geschichtlichen demokratischen und republikanischen Staatsordnung finden können. Sie sind gewillt, diese revolutionären Erben geschäften mit allen Mitteln und Mitteln zu verteidigen. Die Versammelten fordern, daß die zuständigen Behörden mit der bisher gültigen Rücksicht gegenüber diesen deutschnationalen Treibereien brechen und mit aller Stärke dagegen einschreiten. Sie fordern insbesondere, daß endlich daran gegangen wird, die noch immer in den entscheidenden Staats- und Reichsbehörden tätigen reaktionären Elemente und Offiziere, die zum Teil absichtlich Konzepte herauszubringen, um die heutige Regierung in Mitleidenschaft zu bringen, nichtig zu erklären. Ebenso sind sofort und ohne Zögern alle Schüler zu entlassen, die die Teilnahme der Schüler an deutsch-nationalen Demonstrationen während der Schulzeit veranlassen oder dulden. Wenn die Regierung diesen Kampf energisch annimmt, aber auch nur dann, kann sie auf jede Unterstützung des Volkes rechnen.“

Die Versammlung richtet aber auch an die gesamte Arbeiterschaft die ersuchte dringende Aufforderung, den Widerstand, der lediglich die Reaktion hält, einzuziehen und sich auf dem Boden der Sozialdemokratischen Partei zum Kampf gegen die Reaktion und zur Sicherung der revolutionären Errungenschaften einheitlich zusammenzuschließen.“

**Für die Freigabe der deutschen Kriegsgefangenen!** Eine Massenkundgebung fand am 16. November 1919 mittags in Groß-Berlin statt, um gegen die Zurückhaltung unserer Gefangenen energisch zu protestieren. Folgende Entschließung wurde in beschließender großer Versammlung angenommen:

„Völker der Erde! Der Oberste Rat hat das Inkrafttreten des Friedensvertrages für die Freilassung unserer Gefangenen vordrängt. England, Amerika, Italien und Belgien geben unsere Gefangenen heraus. Die Vereinigten Staaten in Schweden, Tschekoslowakei und in überseeischen Ländern zurückgehaltenen 50.000 Gefangenen zu befreien, werden von den genannten Ländern unterzogen. Noch harrten 200.000 russische Gefangene, für welche die Entente den Weg in die Heimat nur in befristetem Maße freigegeben hat, des Abtransportes nach Deutschland, und weiter schwebten über 400.000 deutsche Gefangene in französischer Hand. Der Zusammentritt einer Kommission für den Abtransport der deutschen Gefangenen ist von dem Obersten Rat am 20. Mai beschlossen worden. Dieses Versprechen ist nicht erfüllt worden. 12 Monate nach Abschluß des Waffenstillstandes warten die deutschen Gefangenen in Frankreich vergebens auf die Bekanntgabe des Datums des Abtransportes. Ein neuer Winter bringt Tausenden von Gefangenen und Angehörigen seelischen und körperlichen Zusammenbruch und Tod. Treuen verweigert die französische Presse teilweise offen die Freilassung der Gefangenen als Pfand zur Erfüllung des Friedensvertrages. Die französische Regierung schweigt hieran. Der Oberste Rat spricht in der des Resolutionenprotokoll betreffende Note außer von militärischen auch von anderen Zwangsmaßnahmen. Das deutsche Volk fordert die höchste Menschlichkeit auf, die Mittel zu finden, ob wichtige Gefangene gegen alles Völker- und Menschenrecht, die Sklaven als Schacher- und Handelsobjekt zurückgehalten werden dürfen. Wie fordern alle Völker der Erde auf, sich mit uns zu bereinigen in dem Ruf: Sofortige Heimsendung aller Gefangenen dieses Krieges!“

### • Aus den Stadtparlamenten •

**Essenbach a. M.** Die Stadtverordnetenversammlung vom 30. Oktober beschäftigte sich mit unserem Antrag auf Gewährung einer Wirtschaftsbefreiung. Nach kurzer Debatte wurden folgende Beschlüsse gefasst: 1. Die vollbeschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, Bureauhilfsarbeiter, Lehrkräfte der städtischen Schulen, Verwalter und Bediensteten, sowie die beschickten Mitglieder der Stadtverwaltung, die seit mindestens 1. Mai 1919 bei der Stadt tätig sind und sich am Tag der Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung im ungesicherten Dienstverhältnis zur Stadt befinden, erhalten eine einmalige Wirtschaftsbefreiung von 1000 Mk. für Verheiratete und 600 Mk. für Ledige. Bei der Stadt beschäftigte Arbeiter, Arbeiterinnen und Geförderte, die einen einzelnen Haushalt führen, erhalten die Wirtschaftsbefreiung wie Verheiratete. — Jungen Mädchen unter 18 Jahren nur 30 Proz. der Wirtschaftsbefreiung. 2. Für Arbeiter, für die nach den Grundbesitzverhältnissen am 1. Juli 1918 und dem Erbschaftsbescheid vom 26. September 1918 eine laufende Feuerungsgebühr geschätzt wird, wird eine einmalige Sonderzulage von je 200 Mk. bewilligt. — 3. Arbeiter usw., die nach dem 1. Mai 1919 in den Dienst der Stadt getreten sind, erhalten die Befreiung unter 1. und 2. anteilig, und zwar: fünf Zehntel der Befreiung, wenn der Dienstreitritt spätestens am 1. Juni 1919 erfolgte, vier Zehntel, wenn der Dienstreitritt spätestens am 1. Juli 1919 erfolgte, drei Zehntel, wenn der Dienstreitritt spätestens am 1. August 1919 erfolgte, zwei Zehntel, wenn der Dienstreitritt spätestens am 1. September 1919 erfolgte, ein Zehntel, wenn der Dienstreitritt spätestens am 1. Oktober 1919 erfolgte. — 4. Die Arbeiter usw., die von der Stadt Kost und Wohnung bezogen, erhalten ein Drittel, die Inhaber von Dienstwohnungen mit freier Heizung und Verpflegung zwei Drittel der unter 1 bis 3 genannten Befreiung. — 5. Wenn beide Ehegatten bei der Stadt beschäftigt sind und im gemeinsamen Haushalt leben, wird die Wirtschaftsbefreiung nur einmal ausbezahlt. Bei der Stadt beschäftigte verheiratete Frauen, deren Ehemänner außerhalb des städtischen Dienstes beruflich tätig sind, erhalten die Befreiung für Ledige. — 6. Abgesehen von der Wirtschaftsbefreiung beider Ehegatten im städtischen Dienst mehrere im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige für die Stadt bewilligt, so wird die Wirtschaftsbefreiung nur einmal, und zwar dem Haushaltsvorstand oder dem ihm nach Verwandtschaftsgrad und Lebensalter zunächst stehenden Familienangehörigen in voller Höhe ausbezahlt. Die übrigen bei der Stadt beschäftigten Familienangehörigen erhalten nur 50 Proz. der Befreiung für Ledige. — 7. Nicht voll beschäftigte Arbeiter usw. erhalten von den Befreiungen nach den Bestimmungen unter 1-6 zwei Drittel bei einer Wochenlohnung von über 20-30 Stunden, ein Drittel bei einer Wochenlohnung von über 10-20 Stunden. — 8. Zur Behebung etwaiger Zweifel und zur Vermeidung besonderer Kosten, die sich bei der Durchführung dieses Beschlusses ergeben, wird der Stadtschultheiß ermächtigt. — Zu den Forderungen der Metallarbeiter: Die Metallarbeiter, die seit mindestens 1. Oktober 1919 bei der Stadt tätig sind und sich am Tag der Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung im ungesicherten Dienstverhältnis als Metallarbeiter befinden, erhalten entsprechend den in ihrem Gehalt vom 26. September 1919 festgesetzten Gehältern folgende einmalige Feuerungszulagen bewilligt: Für Ledige unter 19 Jahren 125 Mk.; für Ledige von 19 bis 24 Jahren 200 Mk.; für Ledige über 24 Jahre 275 Mk.; für Verheiratete ohne Kinder 400 Mk.; für Verheiratete mit Kindern für jedes nach den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juli und 26. September 1919 in Betracht kommende Kind unter 18 Jahren 100 Mk. mehr bis zum Höchstbetrag von insgesamt 800 Mk. für eine Familie.

### • Notizen für Gasarbeiter •

**Berlin.** In der Vertrauensmännerversammlung der Gasarbeiter vom 13. November redigierte Kollege Polenske die Haltung der Vertreter unseres Verbandes in der Gewerkschaftskommission bei der Entscheidung über die Frage des Generalstreiks. Redner begann mit einer Verurteilung über den Metallarbeiterstreik. Die in diesem Kampf befolgte Taktik sei keine glückliche gewesen. Daß die Krisenverwaltung und die Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes dem Schiedsgericht, der fünf Lohnklassen mit Vorkursen von 2 bis 3 Pf. schickte, zugestimmt haben, ohne die Mitglieder zu befragen, sei ein Fehler gewesen. Nachdem die Mitglieder in den Betrieben die Vereinbarung abgelehnt hätten, habe den berechtigten Forderungen der Arbeiter Rechnung getragen werden müssen. Der Redner machte längere Ausführungen über den weiteren Verlauf des Streiks, die im wesentlichen dahin gingen: Als die Maschinen und Geizer den Einheitsstreik beschlossen hätten, hätten mehrere Tage, ohne daß man von dem Streik etwas merkte. Der Gemeindearbeiterverband hätte die Versicherung abgegeben, daß seine in den Elektrizi-

itätswerken beschäftigten Mitglieder einem Streikbeschlusse restlos Folge leisten würden. Nachdem die Technische Rothilfe eingetreten war, wurde erklärt, jetzt werden die Arbeiter aus den Elektrizitätswerken sämtlich herausgezogen. Die Gemeindearbeiter in den Neuföhner und Nichtenberger Elektrizitätswerken haben der Parole ohne Ausnahme Folge geleistet. Das Charlottenburger Werk, wo nur Mitglieder des Gemeindearbeiterverbandes beschäftigt sind, ist stillgelegt worden. Aber der Verband der Maschinen- und Geizer war nicht in der Lage, seine Mitglieder vollständig zum Verlassen der Werke zu bewegen. Die Berliner Elektrizitätswerke, wo der Verband der Maschinen und Geizer ausblagend ist, arbeiten weiter. Jeder im Betriebe der Straßenbahn nach in der Verwaltung war Bangelei an Etom zu bemerken. Der Sitzung der Gewerkschaftskommission, die über den Generalstreik zu entscheiden hatte, ging eine Konferenz der Vorstände voraus. Da hat sich auch der Vertreter der am Metallarbeiterstreik beteiligten Transportarbeiter gegen den Generalstreik erklärt. Es wurde auch gefast, die Transportarbeiter und die Angehörigen anderer am Metallarbeiterstreik beteiligten Betriebe seien an die Wand gedrückt und nur die Interessen der Metallarbeiter berücksichtigt worden. In der Sitzung der Gewerkschaftskommission erklärte Schumacher, der Vertreter des Schneiderverbandes: „Wenn die Gewerkschaften jetzt nicht in den Generalstreik eintreten, dann hätten sie keinen Wert mehr.“ Aber daß der Generalstreik Erfolg haben würde, davon war Schumacher nicht überzeugt. Von den 6 Vertretern des Gemeindearbeiterverbandes haben 2 für und 4 gegen den Generalstreik gestimmt. Die 6 Vertreter der Maschinen und Geizer stimmten sämtlich gegen den Generalstreik. Schließlich, der Vorsitzende des Verbandes der Maschinen und Geizer, erklärte, seinen Kollegen könne nicht zugemutet werden, jetzt wieder aus den Betrieben zu gehen, nachdem sie eben erst acht Tage draußen waren. — Der Generalstreik ist abgelehnt worden, weil vorausgesetzt war, daß er keinen Erfolg haben würde. Ein verlorener Generalstreik würde die Position der Arbeiterschaft auf das schwerste geschädigt haben. Jetzt komme es aber darauf an, die Gewerkschaften für die Zukunft aktionsfähig zu erhalten. Der Vorsitzende stellte die von den unabhängigen kommunistischen Arbeiterräten beschlossene Resolution, die sich für die Betriebsorganisationen und das reine Rätebündnis erklärt, zur Diskussion. — Diese Angelegenheit nahm dann in der Debatte einen breiten Raum ein. — Linke, der sich als Kommunist bezeichnete, beantragte, die Mitglieder sollten aus dem Gemeindearbeiterverband austreten und Betriebsorganisationen bilden. Im Charlottenburger Gaswerk wolle keiner mehr etwas wissen von der Referatsorganisation, besonders vom Gemeindearbeiterverband. — Mehrere andere Redner stellten ebenfalls die Parole auf: „Sinnlos aus dem Verband, hinein in die Betriebsorganisation.“ Andere Redner traten diesem Standpunkt entgegen. Ein Vertreter des Gaswerkes in der Gitschiner Straße erklärte, seine Kollegen seien gegen die Betriebsorganisation, sie wollen der Gewerkschaft treu bleiben. Die von den Kommunisten beabsichtigte Zertrümmerung der Gewerkschaften machen sie nicht mit. — Ein Teilnehmer an der unabhängigen kommunistischen Räteversammlung erklärte, die Versammlung sei mit der Resolution überrollt worden. Wenn die Resolution bestehen bleibe, dann werde eine Spaltung in der U. G. V. eintreten. — Einige Redner erklärten, daß die Arbeiter mehrerer Gaswerke einem Generalstreikbeschlusse ohne Ausnahme gefolgt wären. Die Vorstandsvertreter hätten nur aus Angst vor Rache gegen den Generalstreik gestimmt. — Polenske vermahnte sich im Schlußwort gegen diese Unterstellung und wandte sich gegen den Gedanken dieser Betriebsorganisation, die bei manchem wohl deshalb Anhang finde, weil sie niedrige Beiträge fordert und ihren Anhängern die Möglichkeit gibt, jeder Organisationspflicht zu entgehen (siehe auch „Aus den Gewerkschaften“). Bei der Abstimmung zeigte sich, daß die Heber-Blasen wohl über eine Anzahl ungenügender Redner, aber sonst über keinen Anhang verfügen. Für die Resolution Linke mit dem Grundgedanken: Sinnlos aus der Gewerkschaft, hinein in die Betriebsorganisation, erhoben sich nicht viel mehr Hände als Redner für sie gesprochen hatten. Die Resolution wurde also mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit abgelehnt. Dasselbe Schicksal hatte ein gegen Polenskenses homogenes Abstimmensvotum. Im übrigen besteht bei uns die Betriebsorganisation, soweit die einheitliche Zusammensetzung der Arbeiter in Betracht kommt.

**Frankfurt a. M.** In gemeinsamer Zusammenkunft forderten die Gasarbeiter von der Direktion der Frankfurter Gaswerke und die städtischen Arbeiter vom Magistrat vom Magistrat eine Wirtschaftsbefreiung in der Höhe von 1000 Mk. für Verheiratete, 600 Mk. für Ledige und 200 Mk. für jedes Kind. Die Direktion der Frankfurter

Gesamtheit hatte durch Schreiben der Organisation mitteilen lassen, daß sie bereit wäre, ihren Arbeitern eine Beschäftigungsumme zu gewähren und zwar in der Höhe, wie sie die Stadtverwaltung ihren Arbeitern bewilligen würde. In der Vorlage des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung hatte der Magistrat beantragt, den Arbeitern die Säge zu gewähren, die der Staat seinen Arbeitern gibt. In der Stadtverordnetenversammlung wurde die Vorlage des Magistrats einstimmig abgelehnt und damit erhielten die Arbeiter die gleiche Beschäftigungsbeihilfe der Beamten. 50 Proz. der Beschäftigungsbeihilfe sind bereits zur Auszahlung gelangt und die übrigen 50 Proz. werden nach der Weihnacht ausbezahlt werden. In der Verfügung des Magistrats, die die Auszahlung der Beschäftigungsbeihilfe regelt, ist eine Härte enthalten und diese zu beseitigen, stellte die Gewerkschaft einen dementsprechenden Antrag. Nach der Vorlage wird für Kinder, die im Monat ein Einkommen von über 30 M. haben, die Summe von 200 M. nicht gezahlt. Deshalb ist beim Magistrat der Antrag gestellt worden, die Magistratsverfügung dahingehend abzuändern, statt 30 M. 60 M. zu setzen.

• Aus unierer Bewegung •

Sonn. Das alte erledigte Regime in Bonn beschloß eine Beschäftigungsbeihilfe, machte dabei aber die Einkommensgrenze nur denen etwas zu geben, die mindestens sechs Monate im Dienste der Stadt stehen. In einer am 19. Oktober abgehaltenen öffentlichen Versammlung protestierte die Arbeiterkassette, daß auf diese Art ein Teil Arbeiter übersehen sei. Im Verein mit der Christlichen Organisation reichten wir genauer formulierte Wünsche am 29. Oktober ein und ermahnen nun von der Stadtverwaltung, die durch die Stadtratswahl einen neuen Geist erhalten hat, ein Eingehen auf unsere Forderungen. Es wäre eine Härte, wenn Arbeiter, die durch unglückliche Zustände an früherem Arbeiten verhindert waren, heute in den Tagen der größten Not von der Beschäftigungsbeihilfe ausgeschlossen würden. Das Organisationsleben nimmt in der Rille einen erfreulichen Fortgang. Die Mitgliederzunahme steigt weiter.

Dresden. In der am 4. November 1919 stattgefundenen Mitgliederversammlung referierte Redakteur Barthel über: „Das Nützlichem in der Volkswirtschaft“. Nachdem er den Umstand der politischen und gewerkschaftlichen Verhältnisse durch den 9. November 1918 geschildert hatte, kam er auf die aus der Revolution erwachsenen Arbeiter- und Soldatenräte, sowie auf die bisher stattgefundenen zwei Nationalkongresse zu sprechen. In seinen Ausführungen beklagte er die Spaltung der Sozialdemokratischen Partei, aber der Rat gebührend, werde man sich früher oder später doch wieder finden müssen. Ohne Berücksichtigung in der Arbeiterklasse hätten wir gelitten in den Wahlkampf eintreten können, konnten die ganze Kraft gegen die Reaktionen richten und so einen vollen Sieg davontragen. Der Referent ging sodann auf den Entwurf des Verordnungsrechtes ein, das auf dem Parlament der gewerkschaftlichen Organisation aufbaut werden muß. Große Aufgaben liegen den Betriebsräten zur Erledigung ob, denn das Mitbestimmungsrecht soll bei der gesamten Produktion vom kleinsten bis zum größten Unternehmen verankert werden. Die ganze Produktion soll sowohl auf demokratische Basis gestellt werden. Die Betriebsräte haben in allen Betriebsfragen mitzuwirken, den Unfallversicherungsbeiträgen besondere Beachtung zu schenken, bei Entlohnungen und Entlassungen ein wichtiges Wort mitzureden, die Festsetzung der Löhne mitzureden, auf Ferien bedacht zu sein und die Betriebsausbildung strengstens dem Unternehmer und dem Arbeitnehmer gegenüber mit zu überwachen; die Betriebsräte demnach der Ausbeutung zu beobachten und ihnen eine menschenwürdige Verhandlung zu liefern. — Die privatkapitalistische Wirtschaft in die Gemeinwirtschaft, also in die Sozialisierung, zu überführen, ist die große Aufgabe der Betriebsräte, wodurch sie sich von den jetzigen Arbeiterausschüssen unterscheiden. Die Rechte der Arbeiterausschüsse werden bedeutend erweitert auf die Betriebsräte übertragen. Die Arbeiterkassette muß sich indessen bemühen, welche unzureichende Verankerung der Betriebsräte zu tragen haben, um zum Segen der Arbeiter und zum Segen der Allgemeinheit zu wirken. — Die Ansprache betonte sich in der Öffentlichkeit in den Reihen der Ausführenden des Referenten. Genosse Barthel konnte in seinem Gehörworte die Feststellung machen, daß die Kassette sich der weittragenden Bedeutung und Verantwortung der Betriebsräte bewußt und. Auf alle Fälle der nach der Festlegung Ausdruck, daß die Kassette die Bedeutung der Betriebsräte auch durch öffentliche Kundgebungen werden, und daß sie sich in dieser Hinsicht als ein Vorbild für die Gemeinde- und Staatsleiter. Die zum Teil noch jung organisiert sind, zu tüchtigen Gewerkschaftlern heranzubilden.

Olegau. Die am 5. November im neuen Versammlungssaal der Gewerkschaftlichen Betriebsratsversammlung war gut besucht. Der Kollege M. hat erstattet den Jahresbericht pro 9. August. Die Gesamteinnahme für die Hauptkasse betrug 7.568,39 M., für die Nebenkasse 5.770,41 M., die Ausgabe 8061,65 M., so daß 2689,83 M.

als Kassenbestand verblieben. 297 neue Mitglieder sind im Berichtsjahre dem Verbände neu zugeführt, so daß der Mitgliederstand 1308 Mitglieder, darunter 469 Frauen, stark ist. Es sprach dann Kollege Juvat über die Beitragsveränderung vom 1. Januar 1920 ab, der Beitrag wurde auf 20 Pf. pro Woche festgesetzt. Die Rente ist in 16 Bezirke und 16 Sektionen eingeteilt. 42 Unterlassierer geben die Mitgliederbeiträge ein. Vier neue Unterlassierer wurden dann gewählt. Lange Debatten entspannen sich über die noch nicht erfolgte Auszahlung der Beschäftigungsbeihilfe in den Leereschichten. Nachdem noch zum Beitritt und Besuch der Volkshochschule und zum Abonnieren auf die neue sozialdemokratische Zeitung „Der Volkswille“ aufmerksam gemacht worden war, schloß der Vorsitzende die sachlich verlaufene Versammlung.

Hannover. Wir haben mit dem Magistrat der Stadt Hannover einen neuen Lohnvertrag abgeschlossen. Es wurden folgende Stundenlöhne erzielt: Ungelernte Arbeiter: Gaswerk 2,35 M.; Elektrikantenwerk 2,35 M.; Kanalisation, Wasserwerk Straßenbau 2,35 M.; Gashausbau, Daten 2,25 M.; übrige Betriebe 2,15 M. Angelernte Arbeiter: Gaswerk 2,45 M.; Elektrikantenwerk 2,40 M.; 2,45 M.; Kanalisation, Wasserwerk, Straßenbau 2,45 M.; Gashausbau, Daten 2,40 M.; übrige Betriebe 2,20 M. Gelernte Arbeiter: Gaswerk 2,50 M.; Elektrikantenwerk 2,50 M.; Kanalisation, Wasserwerk, Straßenbau 2,50 M.; Gashausbau, Daten 2,50 M.; übrige Betriebe 2,50 M. Tagelöhner für die Gruppe gelernte Arbeiter, die direkt in der Gasfabrik tätig sind, und für Arbeiterarbeiter 20 Pf. Zuschlag, für die Eisenarbeiter im Bergbau 30 Pf. Zuschlag pro Stunde, während für gelernte Arbeiter der zuerst genannten fünf Gruppen 10 Pf. Zuschlag pro Stunde gezahlt werden. Für Vollarbeiterinnen beträgt der Lohn 1,25 M. pro Stunde. Nebenmädchen erhalten 1,10 M. Jugendliche männliche Personen erhalten 75 bis 115, jugendliche weibliche 60 bis 95 Pf. pro Stunde. Entfernungszulagen werden unter bestimmten Voraussetzungen nicht bezogen gewährt. Der Tarif wurde auf unbestimmte Zeit mit vorübergehender Kündigung abgeschlossen. An den Kollegen und Kolleginnen liegt es nun, durch rege Agitation das Erreungene zu behaupten und durch Ausbau der Organisation die Mitgliederzahl zu festigen.

Leipzig. Am 12. November 1919 beschäftigte sich eine Vollversammlung der städtischen Arbeiterausschüsse mit der Gründung der Technischen Reichs- und Gewerkschaften. Nachdem Kollege Gsch die Erörterung und den Zweck der Reichs- und Gewerkschaften, wurde die von ihm vorgelegte Resolution nach kurzer Aussprache einstimmig angenommen. Die Resolution lautet: „Die am 12. November 1919 tagende Versammlung der Arbeiterausschüsse aller städtischen Bezirke Leipzigs wendet sich mit Entschiedenheit gegen alle Forderungen, welche die Einschränkung der Koalitionsfreiheit bezwecken oder zur Folge haben. Im Kampf um die wirtschaftlichen Forderungen werden die städtischen Arbeiter dieselben Rechte für sich in Anspruch nehmen, die allen anderen gewerkschaftlich organisierten Arbeitern durch das Gesetz gewährleistet sind, insbesondere das Streikrecht. Die Schaffung der Technischen Reichs- und Gewerkschaften in die verfassungsmäßigen Rechte, die der Arbeiterkassette zugehen. Die Arbeiterausschüsse erklären in der Technischen Reichs- und Gewerkschaft einen ausgesprochenen Eingriff in die Rechte der städtischen Arbeiter, da die Reichs- und Gewerkschaft die Ausbeutung des Koalitionsrechts für die städtische Arbeiterkassette bedeuten. Die Tätigkeit der Technischen Reichs- und Gewerkschaft ist überflüssig, da die Arbeiterkassette bereit ist, bei wirtschaftlichen Kämpfen die erforderlichen Widerstandskämpfe zu verrichten. Die Arbeiterausschüsse erwarten von allen Arbeitern, Ausschüssen und Beamten, daß sie die Einrichtung der Technischen Reichs- und Gewerkschaften bekämpfen und erklären, jeder, der sich der Technischen Reichs- und Gewerkschaft angeschlossen hat, der sich der Technischen Reichs- und Gewerkschaft angeschlossen hat, für einen Streikbrecher. Die städtische Arbeiterkassette erwartet von der Gesamtarbeiterkassette Leipzigs, daß sie den Kampf gegen die Technische Reichs- und Gewerkschaften unterstützt, als sie alle Verurteilungen für diese Streikbrecher bereit zu sein. Der Kampf der städtischen Arbeiterkassette muß auch der Kampf der Leipziger Arbeiterkassette sein.“

Wittenberg. In der zur nächsten Versammlung am 8. November gab Kollege Kötter den Bericht über die Rechnung vom 3. Quartal. Die Gesamteinnahme der Kasse betrug 67.497 M., die Ausgabe 24.777 M., wobei ein Kassenbestand von 42.720 M. für die Hauptkasse wurde verzeichnet. 10.761 M. Auszahlung wurde an Lohnunterstützung 8.825 M., an die Hauptkasse wurden 1.936 M. abgezahlt. Der Mitgliederbestand ist 191. Daraus gab Kollege Kötter bekannt, daß die Betriebsratskassette vom Vorjahr befreit werden ist, der ein Betrag von 2.000 M. mehr als im Vorjahr erhalten 200 M., bei der Hauptkasse 1.800 M., und 150 M. Betrag diese Kassen geben für aus. Vorjahr und Arbeiterkassette wurden befreit, beim Maximum verbleibend zu werden. Die Reichs- und Gewerkschaften sind in den Verhandlungen mit der Hauptkasse auf alle Fälle zu unterstützen. Der Vorstand gab bekannt, daß am 2. Dezember eine Versammlung stattfindet. Da man nächsten Tag am 1. Dezember landen, müssen die neuen Lohnsätze aufgestellt werden. Dazu wurde eine Kommission gewählt.





